

# Amtsblatt

der

## Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 47.

Düsseldorf, Samstag den 21. November

1908.

**Inhalt:** Ferienordnung für das Schuljahr 1909 525, Namensänderungen 525, Amtsbezirkserweiterung des mexikanischen Konsulats in Düsseldorf 525, Fleischeinfuhr aus Holland 525, Hauskollekte 525, Enteignungen 525, Posthilfsstelle in Daffelt 525, Personalien 526.

### Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

**1351.** Die Ferienordnung für das Schuljahr 1909 ist für die uns unterstellten höheren Lehranstalten, Schul-lehrer- und Lehrerinnenseminare, Präparandenanstalten und höheren Mädchenschulen festgesetzt worden wie folgt:

1. Anfang des Schuljahres 1909: Donnerstag, den 22. April 1909.

2. Pfingstferien: Schluß des Unterrichts Freitag, den 28. Mai, mittags 12 Uhr, Beginn des Unterrichts Dienstag, den 8. Juni.

3. Hauptferien: Schluß des Unterrichts Freitag, den 6. August, mittags 12 Uhr, Beginn des Unterrichts Mittwoch, den 15. September.

4. Weihnachtsferien: Schluß des Unterrichts Mittwoch, den 22. Dezember, mittags 12 Uhr, Beginn des Unterrichts Dienstag, den 4. Januar 1910.

5. Osterferien: Schluß des Schuljahres 1909 Dienstag, den 22. März 1910, mittags 12 Uhr, Beginn des Schuljahres 1910 Mittwoch, den 13. April 1910.

Wo es wegen einer größeren Zahl auswärtiger Schüler wünschenswert erscheint, werden die Herren Direktoren ermächtigt, statt 12 Uhr je nach den örtlichen Verhältnissen eine frühere Stunde für den Schluß des Unterrichts anzusetzen.

Coblenz, den 31. Oktober 1908. I. Nr. 19180.  
Provinzial-Schulkollegium.

An den Herrn Regierungs-Präsidenten in Düsseldorf.

**1352.** Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Juli 1867 (Gesefsamml. Seite 1310) wird dem vorliegenden Antrage gemäß dem Rutscher August Ludwig Jakobus in Crefeld, geboren am 26. August 1880 in Sablotschen, Kreis Reidenburg, seiner Ehefrau Katharina geborene Posters und seinem Kinde Elfriede Gertrud Jakobus, geboren am 1. Januar 1908 in Crefeld, die Genehmigung erteilt, an Stelle des Familiennamens Jakobus fortan den Namen Jacobs zu führen.

Düsseldorf, den 13. November 1908. I. Ca. 9612.  
Der Königliche Regierungs-Präsident.

**1353.** Der Amtsbezirk des mexikanischen Konsulats in Düsseldorf, der sich bisher nur auf den Regierungsbezirk Düsseldorf erstreckte, ist auf die Rheinprovinz mit Aus-

nahme der Stadt Cöln am Rhein und des Kreises Wehlar erweitert worden.

Düsseldorf, den 12. November 1908. I. F. 6573.  
Der Regierungs-Präsident.

**1354.** Im III. Vierteljahr des Kalenderjahres 1908 sind aus Holland an frischem Fleisch eingeführt worden: 254 766 kg Rindfleisch, 131 035 kg Schweinefleisch und 1780 kg Hammelfleisch.

Bestimmungsorte des Fleisches waren: Düsseldorf, Elberfeld, Ruhrort, Cleve, Crefeld, Duisburg, Rheindahlen, Rheydt, Odenkirchen, Mülfort, Hardt, Oberhausen und Mülheim a. Ruhr.

Düsseldorf, den 14. November 1908. I. P. 5093.  
Der Regierungs-Präsident.

**1355.** Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Juli 1867 (G. S. S. 1310) wird dem vorliegenden Antrage gemäß: dem Fabrikarbeiter Johann Dzitowski in Bruchhausen, geboren am 8. März 1884 in Dzierzinek die Genehmigung erteilt, an Stelle des Familiennamens Dzitowski fortan den Namen Schreiner zu führen.

Düsseldorf, den 12. November 1908. I. Ca 9303.  
Der Regierungs-Präsident.

**1356.** Mit der Einsammlung der vom Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz am 14. Mai 1908, J.-Nr. 10213 in den Regierungsbezirken Coblenz, Trier und Düsseldorf für das Jahr 1909 genehmigten Hauskollekte zur baulichen Instandsetzung der Pfarrkirche zu Clausen, Regb. Trier, sind folgende Personen beauftragt: 1. Peter Baerens, Cöln, Martinstraße 36/38, 2. Victor Lohe, Sülz, Sülzburgerstraße, 3. Heinrich Müllmann, Neuß, 4. Peter Obel, Nippes, Hartwichstraße, 5. Wilhelm Obel, Schwarzmar bei Heimerzheim, 6. Otto Geißel, Nippes, Kuenstraße, 7. Wilhelm Cöbeler, Cöln, Gladbacherstraße, 8. Engelbert Tirtey, Niederembt bei Redburg, 9. Bertram Dahmen, Cöln, Eintrachtstraße 53, 10. Paul Junker, Cöln, Kämergasse 4/6, 11. Martin Jansen, Cöln, Werlostraße 21, 12. Jean Frings, Beuel, Steinerstraße, 13. Heinrich Fellbach, Cöln, Sachsenhausen, 14. Weyers, Cöln, Brabanterstraße, 15. Bruno Sennheim, Cöln, Eigelstein, 16. Wilhelm van Vebber, Duisburg, Coloniestraße, 17. Leonhard Breuer, Cöln, Balduinstraße 7, 18. Knieping, Cöln, Sudermannplatz 6, 19. Heinrich Sieberß, Cöln, Höhle 16, 20. Eduard Fabritius, Cöln,

Blumenthalstraße 66, 21. Albert Klinkhammer, Cöln, gr. Brinkgasse, 22. Kilian, Cöln, Lindenstraße, 23. Michael Tieves, Cöln, 24. Johann Belzer, Nippes, Neufferstraße 309, 25. Hubert Recht, Nippes, Neufferstraße, 26. Engelberg Neuhaus, Cöln, Martinstraße 38, 27. Louis Lesfrère sen., Lindenthal, Theresienstraße, 28. Johann Müller, Cöln, Eigelstein, 29. Johann Rausch, Dirmingen, 30.

Michael Kuloß-Eppelborn, 31. Für die Orte, welche nicht von diesen Kollektanten besucht werden, wird der Kollektant in jedem einzelnen Falle durch schriftlichen Auftrag, versehen mit Pfarrsiegel, vom Ortspfarrer bestimmt.

Düsseldorf, den 13. November 1908. II D 5396.  
Der Regierungs-Präsident.

### Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

1357. Auf Antrag der Gemeinde Wiesdorf hat der königliche Regierungs-Präsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zum Ausbau der Dünnstraße erforderlichen, innerhalb der Gemeinde Wiesdorf belegenen Grundflächen angeordnet.

Fbde. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen		Aus der Kataster-Parzelle Flur	Aus der Kataster-Parzelle Nr.	Kulturart des Grundstücks	Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort
	a	qm					
1	1	03	17	zu 2348/470 r.c. aus 1438/447	Acker	Schulte, Hermann, Schmied	Rüppersteg, Gemeinde Wiesdorf, Düsseldorfstraße Nr. 23
2	3	11	17	zu 2348/470 r.c. aus 1056/472	"	Schulte, Hermann und Ehefrau Christine geb. Neuß	"
3	4	09	17	zu 2348/470 r.c. aus 984/472	"	Düsterdick, Karl Witwe, Maria Anna geb. Höfel und Miterben	Rüppersteg Gemeinde Wiesdorf, Düsseldorfstraße Nr. 12

Nachdem der königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten, sowie zur etwaigen Abschätzung anberaumt auf **Sonnabend, den 28. November 1908**, nachmittags 4 Uhr, im Gemeindehause in Wiesdorf.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 16. November 1908.

A. Nr. 502.

Der Abschätzungs-Kommissar: Hoffmann, Regierungsrat.

1358. Auf Antrag der Rheinischen Bahn-Gesellschaft in Düsseldorf hat der königliche Regierungspräsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung angeordnet, welche für die Anbringung einer Rosette an dem Hause Oberstraße Nr. 95 in Neuß zwecks Befestigung der Oberleitung der Kleinbahn Obercassel-Neuß zu gewähren ist. Eigentümer des Hauses sind: 1. Kaufmann Peter Josef Hartmann zu Neuß, 2. Witwe Peter Josef Hartmann zu Neuß.

Nachdem der königliche Regierungspräsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten, sowie zur etwaigen Abschätzung anberaumt auf **Sonnabend, den 28. November 1908**, nachmittags 3 $\frac{1}{4}$  Uhr, an Ort und Stelle, Oberstraße Nr. 95 in Neuß.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 16. November 1908. A. Nr. 280.

Der Abschätzungs-Kommissar: Nolda, Regierungsrat.

1359. Bei der Posthilfsstelle in Casselt ist eine Telegraphenanstalt mit Unfallmeldebedienstet eingerichtet worden. Mit der Telegraphenanstalt ist eine öffentliche Fernsprechanstalt verbunden.

Düsseldorf, den 16. November 1908.

Kaiserliche Ober-Postdirektion: Großkopf.

### Personal-Nachrichten.

1360. Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Bureau-Hilfsboten Leonhard Schoone in Rheydt und dem Gutstagelöhner Hermann Elbers in Asperden, Kreis Cleve das Allgemeine Ehrenzeichen, der Witwe des Geheimen Kommerzienrats Hardt, Luise Natalie geb. Bauendahl in Lennep und der Frau Geheimen Sanitätsrat Dr. Davidis, Elisabeth geb. Weber in Duisburg, das Frauen-Verdienstkreuz in Silber zu verleihen.

1361. Die Wiederwahl des Kaufmanns Peter Wilhelm Kallen in Neuß zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Neuß im Kreise Neuß, für die gesetzliche sechsjährige Amtsdauer, hat am 2. November ds. Js. die Allerhöchste Bestätigung erhalten.

1362. Der königliche Schiffbrückenwärter Samuel

Boller zu Wesel wird zum 1. Januar 1909 auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt.

1363. Der Herr Oberpräsident hat den Bürgermeistereiverwalter Mehmacher in Langensfeld widerrufenlich zum Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Kirchath umfassenden Standesamtsbezirks ernannt.

Die Ernennung des früheren Bürgermeisters Haas in Langensfeld zum Standesbeamten des vorbezeichneten Standesamtsbezirks ist gleichzeitig widerrufen worden.

1364. Mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten sind seitens des Bürgermeisters der Landbürgermeisterei Neuhüdeswagen die Geschäfte des Stellvertreters des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk der Landgemeinde Neuhüdeswagen dem Gemeinderentmeister Otto Schmitz widerrufenlich übertragen worden.

Die Übertragung der Geschäfte des Stellvertreters des Standesbeamten an den früheren Gemeinderentmeister

Louis Breidenbach ist gleichzeitig widerrufen worden.

1365. Der juristische Hilfsarbeiter bei der Stadt Duisburg, Gerichtsaffessor Kögel ist an Stelle des verzogenen Bureau Direktors Langer zum 2. stellvertretenden Vorsitzenden des Gewerbegerichts Duisburg-Ruhrort gewählt worden.

1366. Der Regierungs-Assessor Peitz wird nach Beendigung seiner Ausbildung in der praktischen Landwirtschaft wieder bei der Generalkommission beschäftigt.

Der bisherige Spezialkommissions-Sekretär Vafch zu Münster ist zum Generalkommissions-Sekretär ernannt.

Versetzt sind: zum 15. November 1908 der Landmesser Mauth II von Medebach nach Minden, zum 1. Januar 1909 die Hilfszeichner Büscher von Siegen nach Soest und Lütke-Meymann von Soest nach Siegen und zum 1. April 1909 der Oberlandmesser Kennenberg von Berleburg nach Soest.

Hierzu die Öffentlichen Anzeiger Nr. 277, 278, 279, 280 und 281.

Redigiert im Bureau der Königlichen Regierung. — Druck von L. Wolf & Cie. Königliche Hofbuchdruckerei in Düsseldorf

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Druck der Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf  
Verlag im Jahre 1912

# Extra-Blatt

zum

## Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 47.

Düsseldorf, Montag, den 23. November

1908.

Inhalt: Landespolizeiliche Anordnung betreffend Viehseuchen.

### Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

#### 1367. Landespolizeiliche Anordnung.

Nachdem in der Ortschaft Vodium im Landkreise Düsseldorf der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche festgestellt worden ist, und mit Rücksicht auf die zur Zeit bestehende größere Gefahr der Verbreitung dieser Seuche wird bis auf weiteres auf Grund der §§ 19 bis 29 und 44 a des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 in Verbindung mit den §§ 59, 59a, 61, 63 und 64 der Bundesratsinstruktion vom 27. Juni 1895 und des § 56 b der Reichsgewerbeordnung, sowie auf Grund der gemäß § 1 der oben erwähnten Bundesratsinstruktion vom Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten erteilten Genehmigung folgendes angeordnet:

#### 1. Sperrbezirk.

##### § 1.

Die geschlossene Ortschaft Vodium im Landkreise Düsseldorf bildet einen Sperrbezirk. In demselben unterliegen sämtliche Wiederkäuer und Schweine der Stallsperrre. Ein Wechsel des Standortes (Gehöftes) ist verboten.

##### § 2.

Die Aus- und Einfuhr von Klauenvieh aus dem Sperrbezirk bzw. in dasselbe, sowie auch der Durchtrieb solchen Viehes ist verboten. Das Treiben von Wiederkäuern und Schweinen auf öffentlichen Straßen ist verboten. Die Abgabe roher Milch aus den verseuchten Gehöften ist verboten.

##### § 3.

Das Geflügel ist so einzusperrn, daß es den Hof nicht verlassen kann. Die Hunde müssen festgelegt werden.

##### § 4.

Das Betreten der verseuchten Ställe ist nur den Besitzern, den mit der Wartung und Pflege der Tiere beauftragten Personen und Tierärzten gestattet.

Händlern, Schlächtern, Viehflastrierern und andern in Ställen gewerbsmäßig verkehrenden Personen ist das Betreten der verseuchten Gehöfte nicht gestattet.

#### 2. Beobachtungsgebiet.

Das Beobachtungsgebiet wird gebildet aus dem Teile des Landkreises Düsseldorf, welcher begrenzt wird: im

Westen vom Rhein, im Süden durch die Stadtgrenze Düsseldorf, im Osten durch die Bahlinie der Staatseisenbahn Düsseldorf—Duisburg und im Norden durch die Grenze des Stadtkreises Duisburg.

Für das Beobachtungsgebiet gelten folgende Bestimmungen:

##### § 5.

Viehmärkte dürfen in dem Beobachtungsgebiet nicht abgehalten werden.

##### § 6.

Der Auftrieb von Klauenvieh aus dem Beobachtungsgebiet auf Viehmärkte ist verboten.

##### § 7.

Die Ausfuhr von Klauenvieh ohne Erlaubnis des Landrats ist verboten. Die Erlaubnis wird nur erteilt für Schlachtvieh und nach tierärztlicher Untersuchung des Bestandes auf Grund eines tierärztlichen Attestes, welches nur 24 Stunden Geltung hat.

##### § 8.

Das Treiben von Klauenvieh auf öffentlichen Wegen ist nur mit schriftlicher Erlaubnis der örtlichen Polizeibehörde gestattet.

##### § 9.

Der Durchtrieb von Klauenvieh durch das Beobachtungsgebiet ist verboten.

##### § 10.

Die Sammelmolkereien des Landkreises und des Stadtkreises Düsseldorf dürfen Magermilch, Buttermilch und Molken nur nach Abkochung abgeben. Der Abkochung ist eine  $\frac{1}{4}$  stündige Erhitzung auf 90° C. gleich zu achten. Das Verfüttern von Milch und Molkereirückständen an das Vieh der Sammelmolkereieinhaber ist nur unter der gleichen Bedingung gestattet.

##### § 11.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuchs, nach den §§ 66 und 67 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 und nach § 148 Absatz 1 Ziffer 7a der Reichsgewerbeordnung bestraft.

##### § 12.

Diese Anordnung tritt sofort mit ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 21. November 1908. I. P. Nr. 5677.

Der Regierungs-Präsident. J. B. Koenigs.

